

ben. Es wünscht auch der betreffende Petent, daß die Wahl der Aerzte für die Krankencassen und die Wahl derjenigen Apotheken, aus welchen die Heilmittel bezogen werden sollen, der Genehmigung der Arbeitervertreter unterstellt werden. Auch wird der Wunsch ausgesprochen, daß für die Krankencassen noch ein Oberarzt, der in einem andern Orte wohnen soll, angestellt werde, damit bei diesem Beschwerden über den betreffenden Arzt angebracht und nach Befinden in dringenden Fällen, in welchen der ursprünglich angestellte Arzt vielleicht die Hilfe verweigert oder auch nach der Ansicht der Kranken nicht die richtige Hilfe leistet, weitere Hilfe gesucht werden kann. Dann wünscht der Petent noch eine Vermehrung der Aerzte in den Bergwerkrevieren und Befreiung der Kranken von der Zahlung der Pensionsbeiträge. Das sind ungefähr die Wünsche, welche in Bezug auf die Krankencasse geäußert worden sind. In Bezug auf die Pensionscasse gipfelt die Petition hauptsächlich in dem Wunsche, daß eine Landespensionscasse für Erz-, Stein- und Braunkohlenbergarbeiter gegründet werden möge, und es sind dann einzelne Punkte angegeben, von welchen der Petent wünscht, daß sie bei dieser Regulirung zur Geltung kommen mögen. Ich glaube, ich kann jetzt davon absehen, dieselben einzeln vorzutragen, da sie sich nur auf diese künftige Regulirung beziehen.

Ferner wünscht der Petent, daß eine Summe von 1 bis 2 Millionen zur Fundirung dieser zu gründenden allgemeinen Landespensionscasse bewilligt werden möge. Dann will er eine größere Vertretung der Arbeiter bei der Verwaltung der Pensionscasse. Ferner wünscht er, daß die zu den Schiedsgerichten zugezogenen Beamten aus der Werkcasse eine Entschädigung erhalten; endlich die Zurückstattung von 50 Procent der eingezahlten Pensionscassenbeiträge an diejenigen Mitglieder, welche freiwillig aus der Bergarbeit austreten, wenn sie mindestens 10 Jahre in der Bergarbeit gestanden haben und der Rücktritt aus Gesundheitsrücksichten erfolgt. Dies ist der Hauptinhalt der Petition. Diese Petition ist nun zunächst an die Erste Kammer gelangt und hat dieselbe auf Grund des Vorschlags ihrer Deputation beschlossen, die Petition auf sich beruhen zu lassen. Die Petition ist sodann an die Zweite Kammer gekommen und der Gesetzgebungsdeputation zur Berichterstattung überwiesen worden und es hat diese, wie Sie aus dem gedruckten Antrag ersehen haben werden, beschlossen, Ihnen vorzuschlagen, dem Beschlusse der Ersten Kammer beizutreten. Die Gründe, welche Ihre Deputation bewogen haben, dem Beschluß der Ersten Kammer beizutreten und Ihnen vorzuschlagen, die Petition auf sich beruhen zu lassen, sind in der Hauptsache folgende: Zunächst hatte man sich die Frage zu stellen, ob die Petition überhaupt als eine zulässige zu betrachten sei. Es besteht die Petition

in einem Schreiben an die Ständeversammlung, welches von Friedrich August Schloffer unterschrieben ist und zwar eigentlich in einem Nachtrage. Dieser lautet:

„Im Namen und Auftrage der vorstehend aufgeführten Commissionsmitglieder, welche die beim hohen königl. Ministerium des Innern bereits eingereichte Petition eigenhändig unterschrieben und Ueberreichung derselben an die hohen Stände noch nachträglich verlangt haben.  
Friedrich August Schloffer.“

Nun würde allerdings streng genommen, da hier genannter Schloffer nicht in seinem eigenen Namen, sondern nach dieser Erklärung nur im Namen und Auftrage der Commissionsmitglieder die Petition überreichte, nothwendig gewesen sein, daß er eine Legitimation dazu beigebracht hätte. Diese fehlt und er selbst sagt nicht, daß er für sich Petent sei. Man glaubte aber in der Deputation auf diese Form nicht zu großes Gewicht legen zu dürfen und in das Materielle der Sache eingehen zu sollen. Bei der weiteren Erwägung konnte man aber zu einer andern Entschließung nicht gelangen, als zu der, die Petition auf sich beruhen zu lassen, und zwar glaubte man zunächst dies thun zu müssen, weil eigentlich eine wirkliche Petition gar nicht vorliegt. Es hat der Petent also im Auftrage einer Anzahl anderer Personen eine Petition an das Ministerium gerichtet und hat dann der Kammer diese Petition in Abschrift zugestellt, damit sie eigentlich in der Hauptsache nur Kenntniß davon habe und die Sache gehörig erörtern könne. Es ist aber doch an einer Stelle ein Petikum aufgestellt, welches dahin lautet, daß den gerügten Uebelständen Abhilfe geschafft werde, soweit möglich, noch auf diesem Landtage; soweit dies aber nicht möglich ist, auf dem nächsten. Die Petenten bescheiden sich hier selbst schon, daß es kaum möglich sein würde, auf diesem Landtage noch auf die Petition so tief einzugehen, daß ein Gesetzentwurf darauf gegründet werden könnte. Es hat die königl. Staatsregierung in der Deputation der Ersten Kammer erklärt, „daß sie sich nicht in der Lage befinde, das Knappschaftscassengesetz schon jetzt einer Revision zu unterziehen, und daß in Bezug auf die Weiterbildung des auf die Pensionscassen sich beziehenden Theiles des Gesetzes umfassende Erhebungen stattfinden, die indessen soweit noch nicht zum Abschlusse gekommen seien, daß sie bei dem gegenwärtigen Landtage zur Vorlage eines weiteren Gesetzes führen könnten“.

Diese Ansicht mußte die Deputation auch für sich adoptiren. Man hielt es nicht für rathlich, ein Gesetz, welches erst 1 Jahr 4 Monate besteht, schon jetzt abzuändern. Möchte nun unter den einzelnen Punkten, die von Seiten des Petenten aufgestellt worden sind, wohl vielleicht dieser oder jener Berechtigung haben, jedenfalls ist eine Erfüllung dieser Wünsche nicht in der Weise dringlich, daß man jetzt schon an eine Revision